

**Auszug aus dem Dokument des Treffens der Konferenz über die Menschliche Dimension der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE),
Kopenhagen, 29. Juni 1990**

...

18. Die Teilnehmerstaaten

18.1. - stellen fest, daß die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen das Recht jedes Einzelnen auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen anerkannt hat;

18.2. - nehmen Kenntnis von den jüngsten Maßnahmen, die in einer Reihe von Teilnehmerstaaten die Freistellung von der Militärdienstpflicht aus Gewissensgründen erlauben;

18.3. - nehmen Kenntnis von den Aktivitäten verschiedener nichtstaatlicher Organisationen hinsichtlich der Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen;

18.4. - sind bereit, wo dies noch nicht geschehen ist, die Einführung verschiedener Formen des Ersatzdienstes zu erwägen, die mit den für die Militärdienstverweigerung geltend gemachten Gewissensgründen vereinbar sind, wobei diese Arten des Ersatzdienstes grundsätzlich nicht militärdienstlicher, bzw. ziviler Natur sind, im Interesse der Öffentlichkeit stehen und keinen Strafcharakter haben;

18.5. - werden der Öffentlichkeit Informationen zu dieser Frage zur Verfügung stellen;

18.6. - werden im Rahmen der Konferenz über die Menschliche Dimension die einschlägigen Fragen betreffend die Freistellung von Einzelpersonen von der Militärdienstpflicht, wo eine solche besteht, auf der Grundlage der Verweigerung des Dienstes mit der Waffe aus Gewissensgründen weiterverfolgen und Informationen zu diesen Fragen austauschen.

(Quelle: Bulletin Nr. 88/1990, S. 672 f.)